



Gemeinde Wangen

---

Richtplan  
über den  
Dorfkern Wangen bei Olten

Oeffentliche Bekanntmachung  
vom 16. März 1987 bis 15. April 1987

Genehmigt vom Gemeinderat am: 25. April 1988

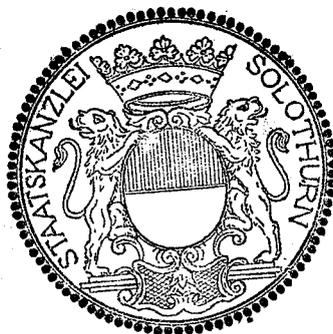


Der Anmahn.

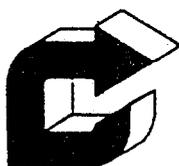
Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat laut RRB Nr. **3008** vom: 17. Okt. 1988

Der Staatsschreiber:



Dr. K. Elmacher



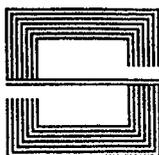
**INGENIEURBÜRO FREY + GNEHM AG**

Hoch-, Tief- und Brückenbau Strassenbau Bauleitungen Planungen

---

PLANTEAM S AG SOLOTHURN

Nikl.-Konrad-Str. 4 · 4501 Solothurn  
Telefon 065 - 22 42 44



HU. Remund dipl. Arch. ETH/SIA Planer BSP  
K. Gilgen dipl. Kult. Ing. ETH/SIA Planer BSP  
E. Fuchs dipl. Arch. ETH/SIA Planer NDS/ETH

# Inhaltsverzeichnis

---

Festsetzung und Inkrafttreten  
des Richtplanes gemäss § 48 BauG 1

Wirkung des Richtplanes  
gemäss § 66 BauG 1

Einleitung 2

1. Aufgabe 2
2. Beantwortung der Motion Peier 2
3. Abgrenzung der Aufgabe 3
4. Ziel der Aufgabe 4

Gebietseinteilung 5

1. Historischer Ortskern 5
2. Dorfstrasse 5
3. Erweiterter Ortsbildschutz 5
4. Wettbewerbsgebiet Dorfkern 5

Richtlinien für den  
historischen Ortskern 7

1. Aeussere Erscheinung der Bauten, Volumen und  
Geschosszahl 7
2. Fassadengestaltung 10
3. Dachgestaltung 14
4. Garagen, Parkplätze 17
5. Umgebungsgestaltung 18
6. Strassenraumgestaltung 23
7. Anwendung der Richtlinien im historischen  
Ortskern 24

Richtlinien für die Dorfstrasse 25

1. Einleitung	
2. Konzept	27
2.1 Zielsetzungen	27
2.2 Normalprofil	27
3. Zufahrten	28
4. Etappenweise Realisierung	29
5. Gestaltung der Bauten entlang der Dorfstrasse	30
5.1 Heutige Situation	30
5.2 Angestrebte Gebäudegestaltung	31

Richtlinien für den erweiterten Ortsbildschutz inkl. Dorfstrasse 33

Wettbewerbsgebiet Dorfkern 35

# Festsetzung und Inkrafttreten des Richtplanes gemäss § 48 BauG

---

Oeffentliche Bekanntmachung des Richtplanes  
vom 16. März 1987 bis 15. April 1987

Vom Gemeinderat beschlossen am:

Vom Regierungsrat genehmigt am  
mit RRB-Nr.

## Wirkung des Richtplanes gemäss § 66 BauG

---

Die Richtpläne sind wegleitend für die Ausarbeitung und Ueberprüfung von Nutzungsplänen und Baubewilligungen.

Die Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

# Einleitung

---

1.

## Aufgabe

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 13. März 1984 behandelte die dringliche Motion Peier in Sachen Ortsbildschutz. Der Beschluss der Gemeindeversammlung lautete wie folgt:

- a) Den Begehren der Motion Peier wird im Sinne der Stellungnahme von Ortsplaner Remund vom 26.1.1984 teilweise entsprochen.
- b) Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Richtplan "Ortsbildschutzzone" für das Gebiet A zu erlassen.

2.

## Beantwortung der Motion Peier

Die vom Planteam Solothurn als Grundlage zu dieser Beratung erarbeitete Stellungnahme zur dringlichen Motion Peier lautete wie folgt:

Mit der Ausscheidung einer Ortsbildschutzzone bekundet die Gemeinde den ausdrücklichen Willen, den noch verbliebenen Teil des alten Dorfkerns zu erhalten. Zusammen mit den öffentlichen Bauten wie Schulhaus, Kirche usw. sowie dem Gebiete Ey und dem geschützten Ochsen sind noch wesentliche Elemente der historischen Bauten vorhanden. Neben dem Schutz der Altbauten ist aber vermehrt eine gute gestalterische Eingliederung der Neubauten in diese Kernbauten erforderlich. Einige der in den letzten Jahren realisierten Zentrumsbauten können ohne Zweifel diesen Anforderungen nicht genügen.

Aus ortsplanerischer Sicht wären folgende Anforderungen an eine gute gestalterische Entwicklung des Ortskerns nötig:

a) Abgrenzung des historischen Ortskerns

Als "engeren Dorfkern", der noch eine ortsbildbestimmende Substanz älterer Bauten aufweist, bezeichne ich das Gebiet A gemäss Planbeilage. Es wird grob begrenzt durch eine Bautiefe westlich und nördlich der Ey und Allmendstrasse (bis zur Abzweigung Gartenstrasse), der Alpstrasse und entlang der Dorfstrasse. Für dieses Gebiet sollte § 145 des kant. BG (Eingliederung ins Orts-, Quartier- und Strassenbild) streng angewendet werden. Bei der Beurteilung der baulichen Gestaltung sind traditionelle architektonische Formen, die das historische Bild bestimmen, massgeblich zu berücksichtigen. Zu diesen Bauformen gehören ohne Zweifel die Dachformen, die grob als Ziegel-Steildächer mit traditionellen Dachrandabschlüssen umschrieben werden können.

Als weitere wichtige Elemente können gelten:

- die Bauvolumen (äussere Erscheinungsformen),
- die Anzahl Vollgeschosse,
- die Baumaterialien.

Diese Beurteilungskriterien dürfen die traditionellen Formen nicht sprengen oder als Fremdkörper wirken.

b) Mögliche Erweiterung des historischen Ortskerns

Die südliche Bautiefe entlang der Dorfstrasse umfasst ebenfalls noch wesentliche Elemente älterer Kernbauten und gehört lagemässig zum Ortskern. Die breite Zäsur der Dorfstrasse lässt jedoch eine unabhängiger neue Baustruktur zu. Die gestalterischen Anforderungen sind grosszügiger zu formulieren. Erwünscht wäre jedoch, trotzdem eine einheitliche Gestaltung des strassenseitigen Dorfbildes zu formulieren.

Darin wären festzulegen:

- Vordächer und Arkaden
- Dachformen
- Vorplatzgestaltung.

c) An den Ortskern angrenzende Bauten

Angrenzend an das Gebiet A sollen Bauten und Anlagen auf den Ortskern Rücksicht nehmen. Diese Rücksichtnahme erfordert jedoch keine historische Bauweise, sondern eine Anpassung der Bauten bezüglich Fassadenmaterialien und -farbe, Gebäudehöhe und -dimensionen, Auflockerung der Dachflächen (Schrägdächer oder gut gestaltete Attikas) und Gebäudestellung. Je grösser die Bauvolumen sind, desto strenger sind die Gestaltungs- und Integrationsanforderungen zu handhaben.

d) Anwendung des § 145 BG (Natur- und Heimatschutz)

Grundsätzlich kann diese kantonale Bestimmung überall angewendet werden. Will der Gemeinderat das Gebiet des Ortskerns, in dem dieser Paragraph besonders zur Anwendung kommen soll, genauer abgrenzen und für Bauherren und Architekten veröffentlichen, so wären generelle Richtlinien und ein Plan gemäss Beilage als Richtplan im Sinne von § 48 ff BG zu erlassen. Diese Massnahme könnte Bauherren vor falschen Aufwendungen in Unkenntnis der Beurteilungskriterien im Ortskern bewahren.

e) Beurteilung der Motion

Ich möchte Ihnen empfehlen, die Motion vom 12. Dezember 1983 im Sinne der obigen Erwägungen zu behandeln. Bezüglich des Areals zwischen Schänggelistrasse/Fliederweg und Alpstrasse bin ich der Meinung, dass es sich nicht mehr um den engeren Dorfkern handelt. Eine gestalterische Anpassung entlang der Alpstrasse an den angrenzenden Dorfkern im Sinne von Pt. 3 dieser Stellungnahme ist aber richtig.

### 3.

## Abgrenzung der Aufgabe

Die Bearbeitung des Richtplanes wurde bis zur Behandlung der Einsprachen zur Ortsplanungsrevision zurückgestellt, weil Fragen der Verkehrsführung, der Zonenabgrenzung und des Perimeters zum Dorfkernwettbewerb den Richtplan massgeblich beeinflussen.

Während der Bearbeitung des Richtplanes wurde die Gestaltung der Dorfstrasse als wesentliches Element miteinbezogen und zu dieser Aufgabe das Ingenieurbüro Frey + Gnehm für Fragen der Verkehrsplanung beigezogen.

#### 4.

---

### Ziel der Aufgabe

Ziele der Richtplanung über den Dorfkern ist die Schaffung von Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen für Gemeinderat, Baukommission und kantonale Instanzen bei der Behandlung von privaten und öffentlichen Werken und Anlagen sowie bei der Ausgestaltung von Strassenprojekten.

# Gebietseinteilung

(gemäss Plan Seite 6)

---

1.

---

## Historischer Ortskern

Der historische Ortskern umfasst jenes Gebiet, in dem die historischen Bauten des alten Dorfkerns von Wangen dominieren und bewahrt werden sollen.

2.

---

## Dorfstrasse

Zwischen der Einmündung des Bahnhofplatzes und dem Restaurant Ochsen soll der Strassenraum vor allem auch mit einer Durchgrünung attraktiver gestaltet und dem Fussgänger mehr Raum zugeordnet werden. Neubauten haben sich ins Strassenbild einzuordnen.

3.

---

## Erweiterter Ortsbildschutz

In bestimmten Grenzbereichen des historischen Ortskerns sollen Bauten und Anlagen bezüglich äusserer Gestaltung auf den Ortskern Rücksicht nehmen.

4.

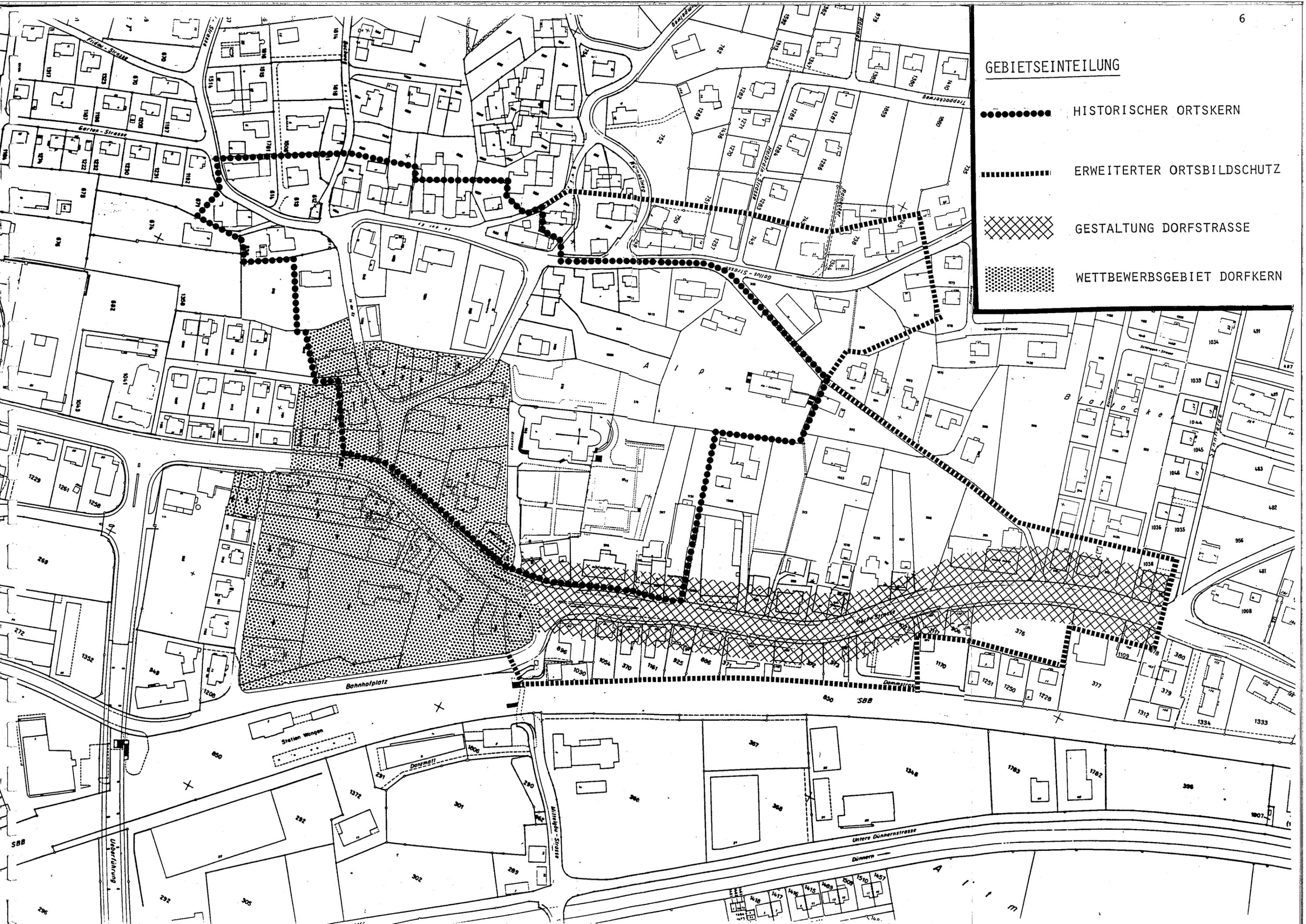
---

## Wettbewerbsgebiet Dorfkern

Gemäss Ortsplanung darf im Gebiet Bahnhofplatz / Ey nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden. Die Randbedingungen für dieses Gesamtkonzept werden in einem Ideenwettbewerb erarbeitet und mit einem Gestaltungsplan gesichert.

### GEBIETSEINTEILUNG

- HISTORISCHER ORTSKERN
- ▬▬▬▬▬ ERWEITERTER ORTSBILDSCHUTZ
- ▩▩▩▩▩ GESTALTUNG DORFSTRASSE
- WETTBEWERBSGEBIET DORFKERN



# Richtlinien für den historischen Ortskern

---

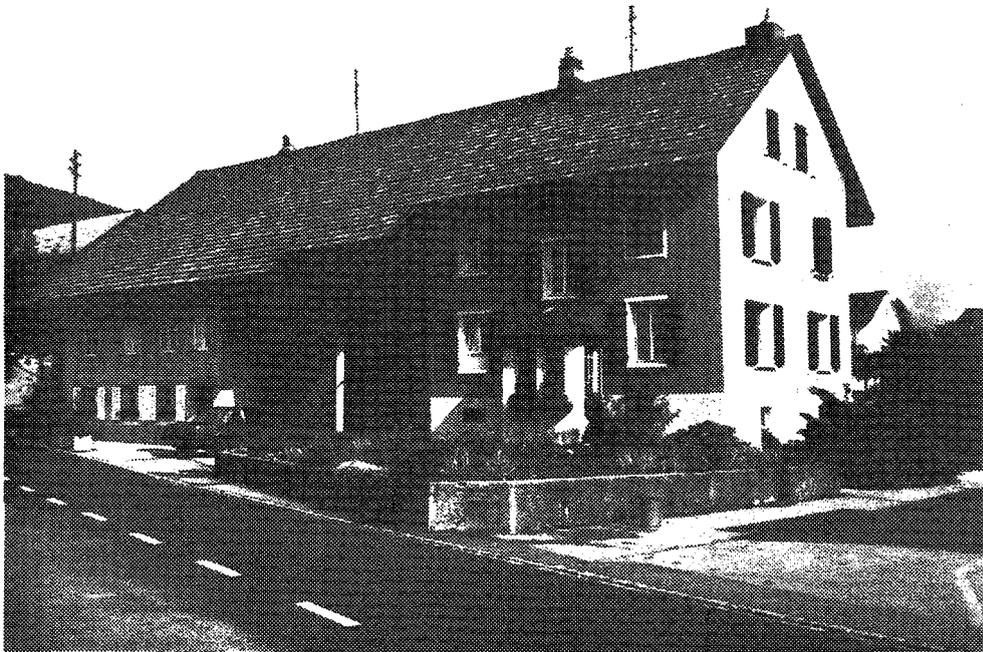
1.

---

## Aeussere Erscheinung der Bauten, Volumen und Geschosszahl

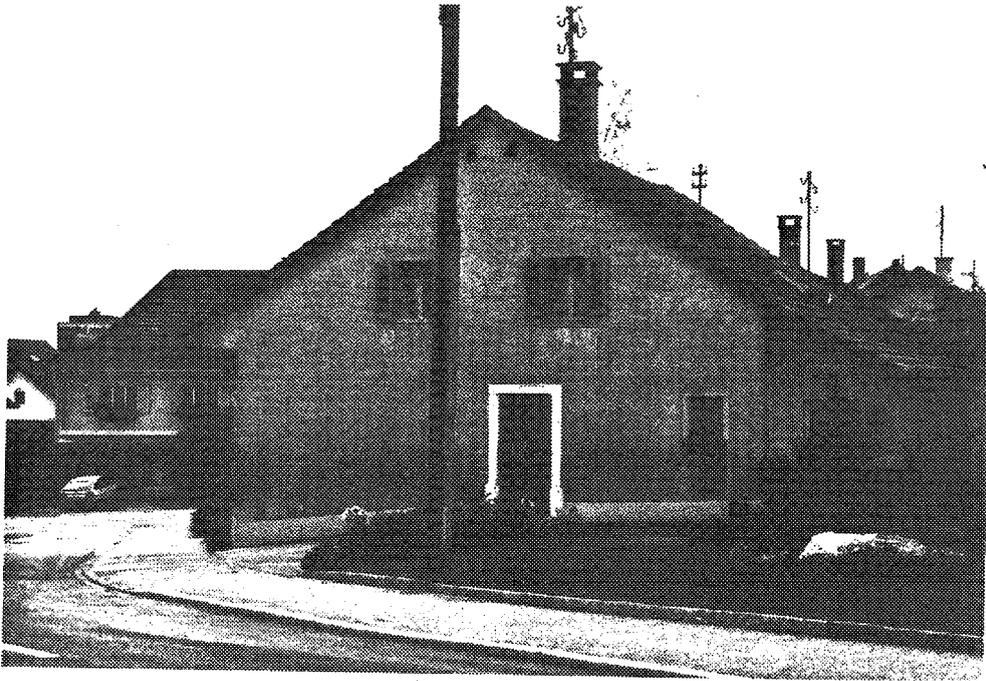
Die charakteristischen Merkmale der historischen Bauten werden wie folgt umschrieben:

- Einfache rechteckige Grundrissform. Grundfläche max. 12 x 20 m. Starke Gliederung der Fassade, insb. der längeren Gebäude und der seitlich aneinandergebauten Gruppen (durch Struktur, Material und leichte Versätze; bei Gebäuden über 20 m Länge auch Versätze in den Dachflächen)



- 1 bis 2 sichtbare Geschosse; zusätzlich ein Dachgeschoss unter symmetrischem, beidseits geneigtem Satteldach ohne Walm oder Krüppelwalm.

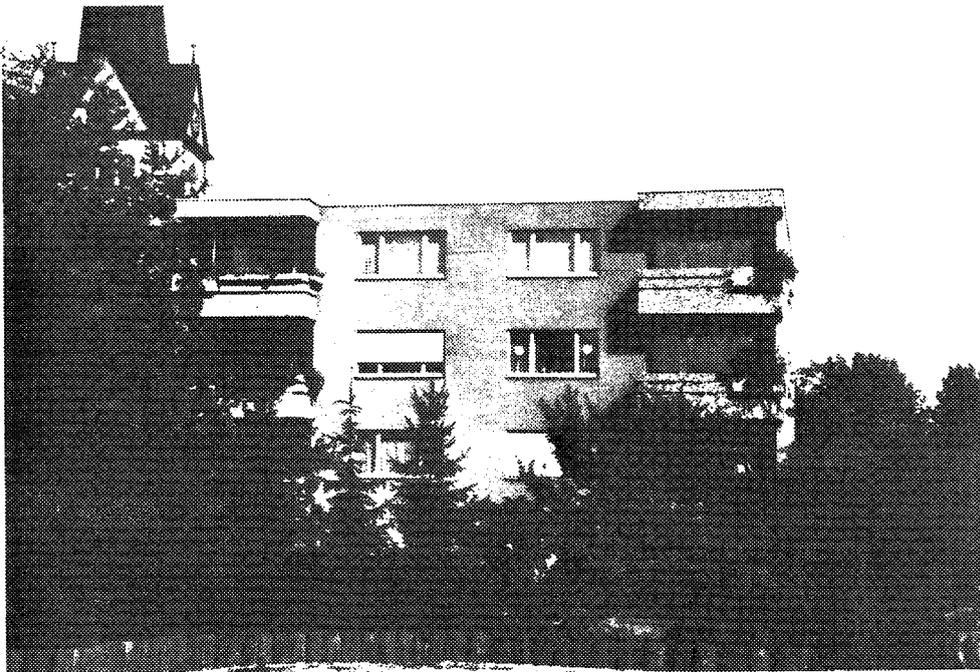
Aelteste Bauten: Dachfirstrichtung in der Regel in Ost - West-Richtung; neuere Bauten auch in Nord - Süd-Richtung. Neubauten sollen diese Stellungen ebenfalls einhalten (unabhängig der Strassenbaulinien).



Die nachfolgenden Beispiele wirken störend im Ortsbild:



Zu hohe Fassade  
zu uniforme, ungegliederte Fassadengestaltung  
zu wenig ausgeprägtes Steildach



Flachdach  
auskragende Balkone  
falsche Fensterform und Fenstergestaltung

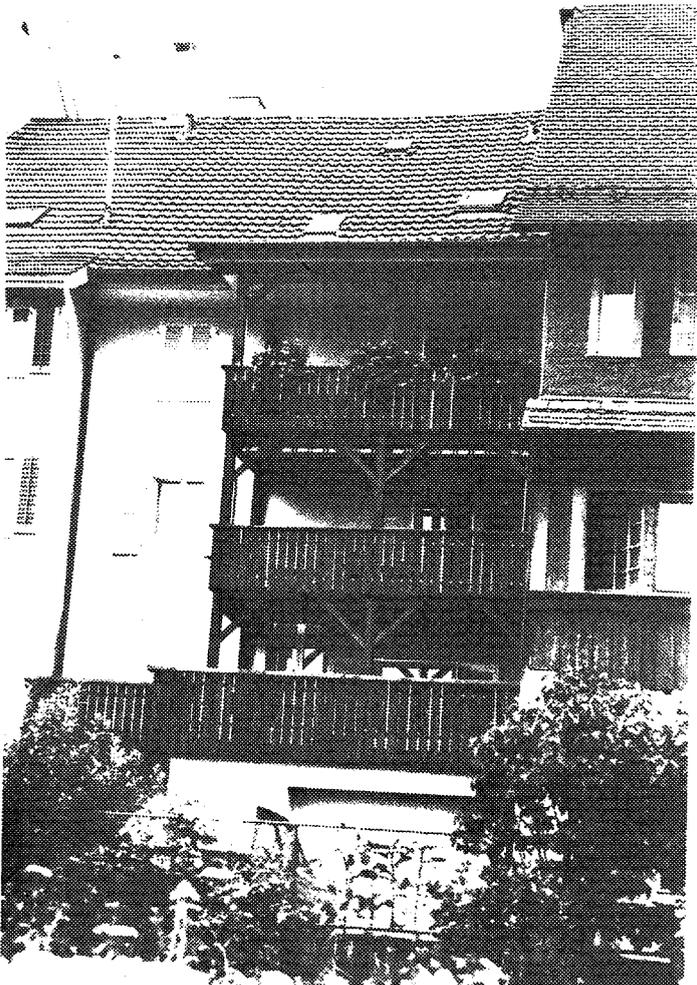
2.

---

## Fassadengestaltung

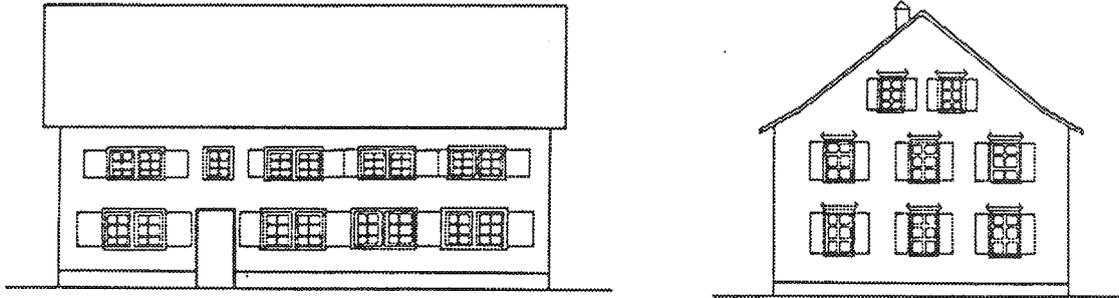
- Keine auskragenden Betonbrüstungen resp. über den Dachrand vorspringenden Balkone.

Balkone sind in der Regel als vertikale Gestaltungselemente auszubilden und unter Dach zu führen.



- Die Fenster sind als hochstehende Rechtecke zu gestalten und in der Regel mit Fensterläden auszustatten.

Die Fenster sind mit Sprossen zu unterteilen.



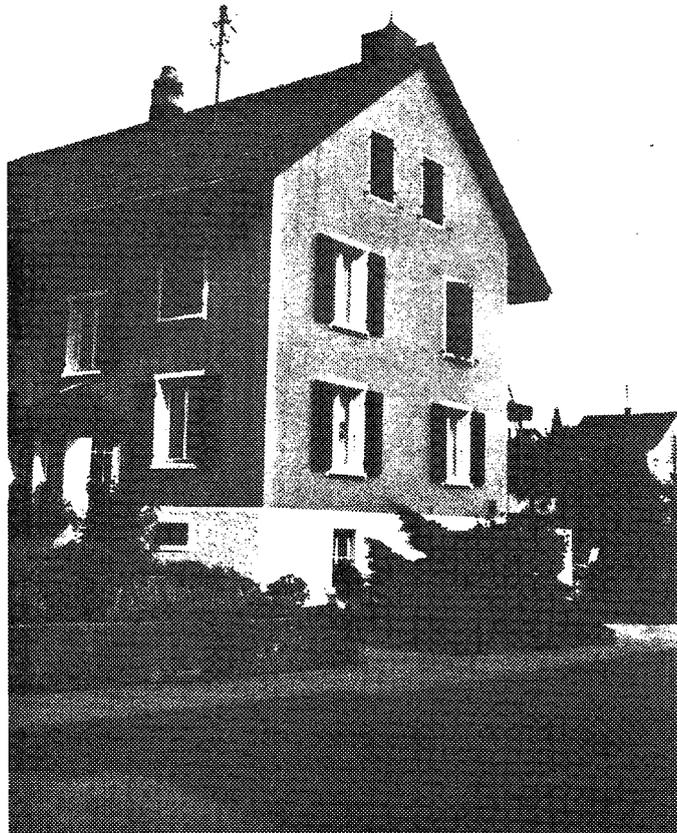
Ausgewogene Fassaden mit einfacher Symmetrie und ausgeprägten Mauerflächen.  
 Obenliegende Fenster (spez. Giebelfenster) sollen gegenüber den unteren  
 eher geringere Ausmasse aufweisen.



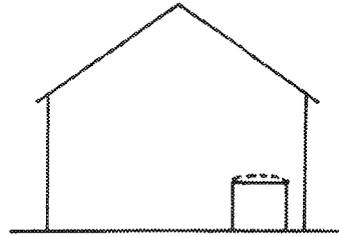
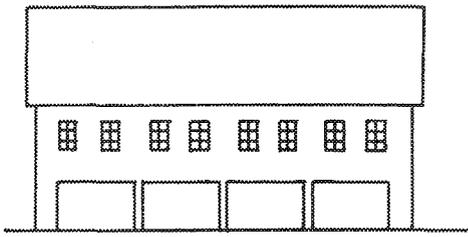
Modern gestaltete Fassadenfront in Ortskern mit vertikaler Fenstergliederung

- Die Mauern sind über grössere Flächen verputzt oder mit Holz verkleidet.

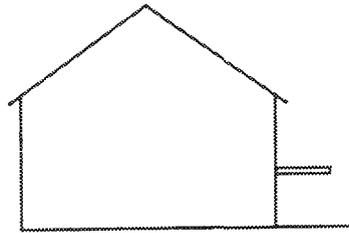
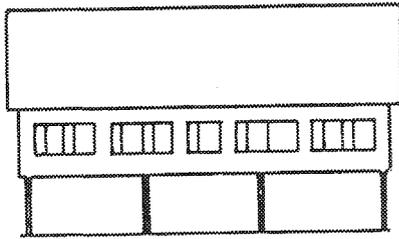
Sichtbarer Beton oder Waschbeton sind ortsfremde Materialien. Auch die Sockelgeschosse sind verputzt.



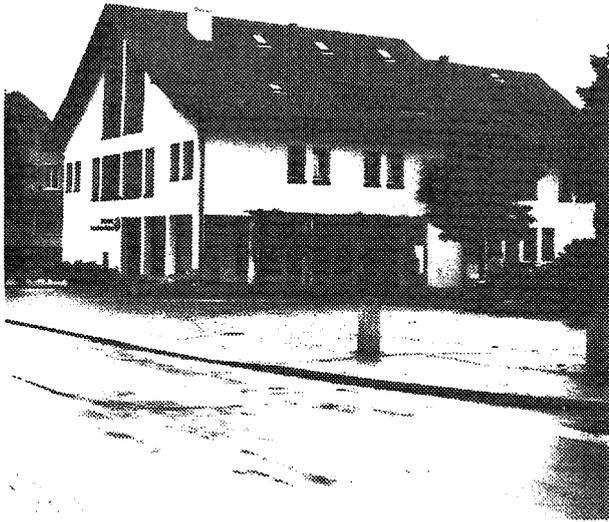
- Die Mauern stehen massiv auf dem Boden. Auch bei Schaufenstern und Läden laufen die Eckpfeiler massiv bis zur Erde. Die Glasflächen sind durch vertikale Pfeiler zu gliedern.



erwünscht



unerwünscht



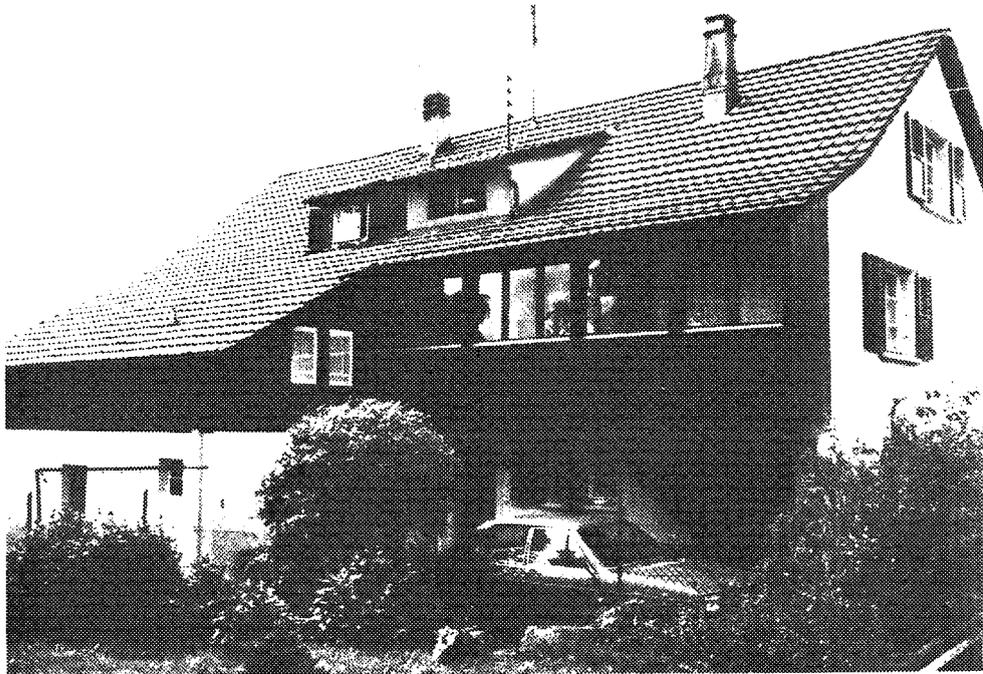
Schaufenster- Arkaden- und Eingangsgestaltungen sind im Hauptkörper mit massiven Eck-  
konstruktionen integriert

3.

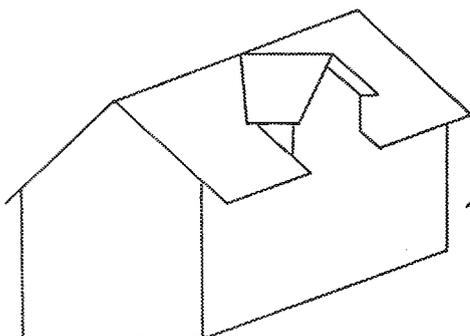
## Dachgestaltung

- Die Dachflächen sind symmetrisch und beidseits gleich geneigt. Anbauten sind ins Hauptdach einzubeziehen oder mit separatem Steildach zu gestalten (Garagen, Gartenhäuschen, Schöpfe usw.).

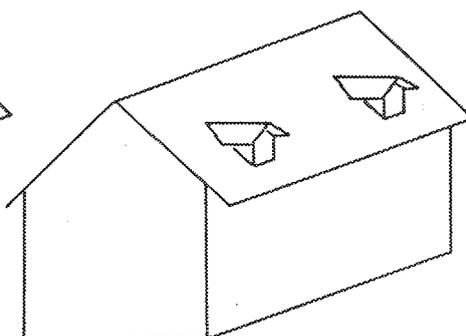
Die Dachaufbauten sind im Volumen zurückhaltend und untergeordnet; die Dachfläche soll als Hauptelement des Gebäudes sichtbar bleiben.



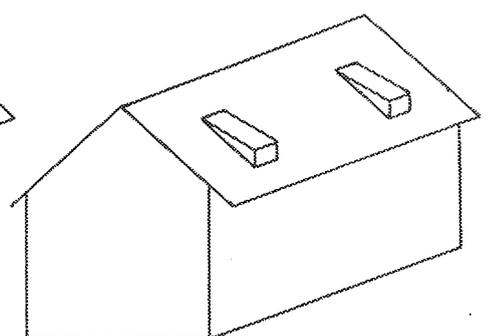
- Die Dachaufbauten sind wie folgt zu gestalten:



Kreuzfirst



Lukarne



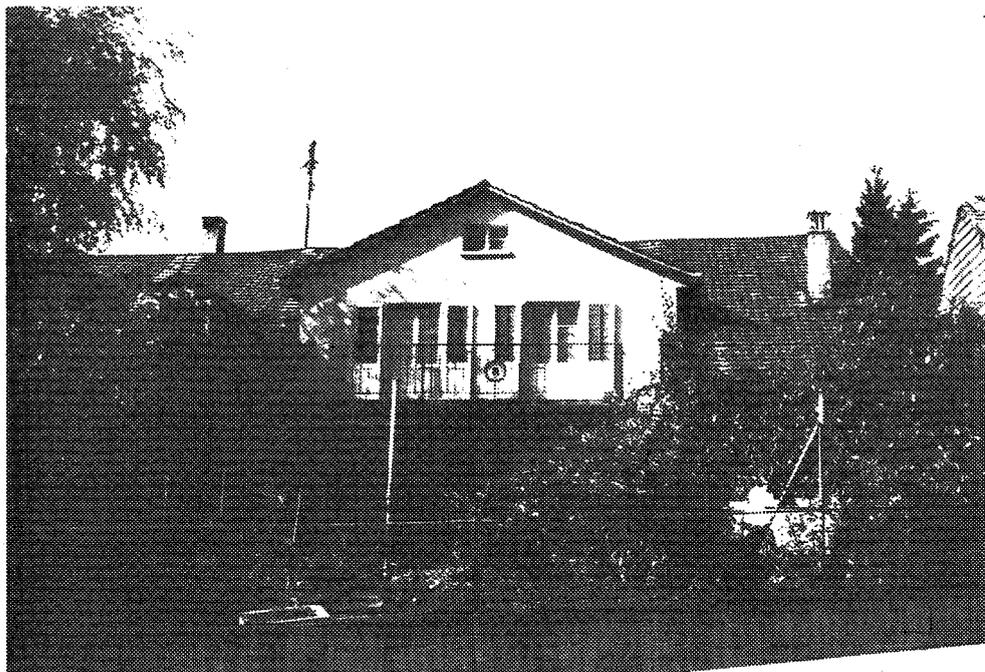
Schleppgaube mit genügendem Abstand zur First

Dachaufbauten dürfen die ruhige Dachlandschaft nicht stören,  
nicht dominieren oder konkurrenzieren.

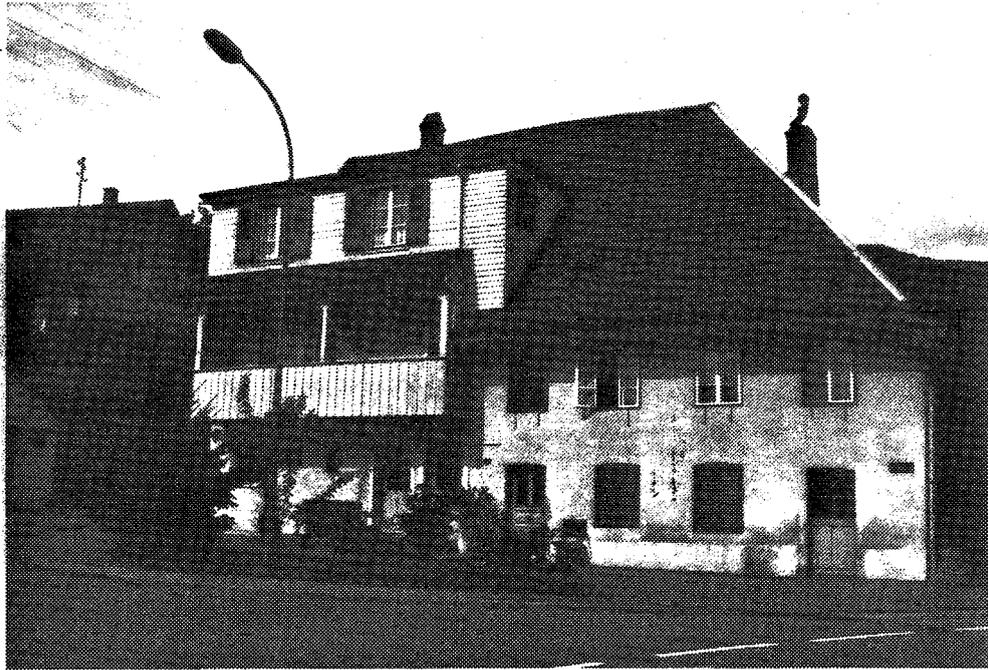
Die folgenden Dachgestaltungen sind zu vermeiden:



Walmdächer sind ortsfremde Dachformen



Auch richtig gestaltete Dachaufbauten sollen zur Dachfläche nur in untergeordnetem  
Verhältnis stehen



Dachaufbauten dürfen in ihren Proportionen den Eindruck und die Erscheinung des Dachgeschosses nicht zerstören



Wilde Dachlandschaft wirkt als Vollgeschoss. Umfangreiche Palette aller denkbaren Dachaufbauformen

- Dacheinschnitte sind im Ortskern fremde und störende Gestaltungselemente.
- Dachflächenfenster sind - wenn überhaupt - nur sehr zurückhaltend und in kleinen Dimensionen vorzusehen.

#### 4.

---

### Garagen, Parkplätze

- Auch Garagen haben den allgemeinen Gestaltungsanforderungen zu genügen (keine Fertiggaragen); Garagen mit Steildach gestalten.

Keine strassenseitig sichtbaren langen Garagefronten.

Erwünscht sind im weiteren auch offene, gedeckte Autounterstände.

#### 5.

---

### Umgebungsgestaltung

- Mauern und Häge trennen den Verkehrsraum vom privaten Vorgartenbereich. Diese Gestaltungselemente sind wichtige Bestandteile des Dorfkerns und tragen wesentlich zu seinem Charakter bei:

- verputzte Mauern von 40 cm bis 1.00 m Höhe;
- Holzstaketenzaun;
- Lebhag von 40 cm bis 1.00 m Höhe;
- Kombinationen von zwei dieser Elemente.

Vorbehalten bleiben Sichtzonen (Freihaltezone aus Verkehrs- und Sicherheitsgründen).

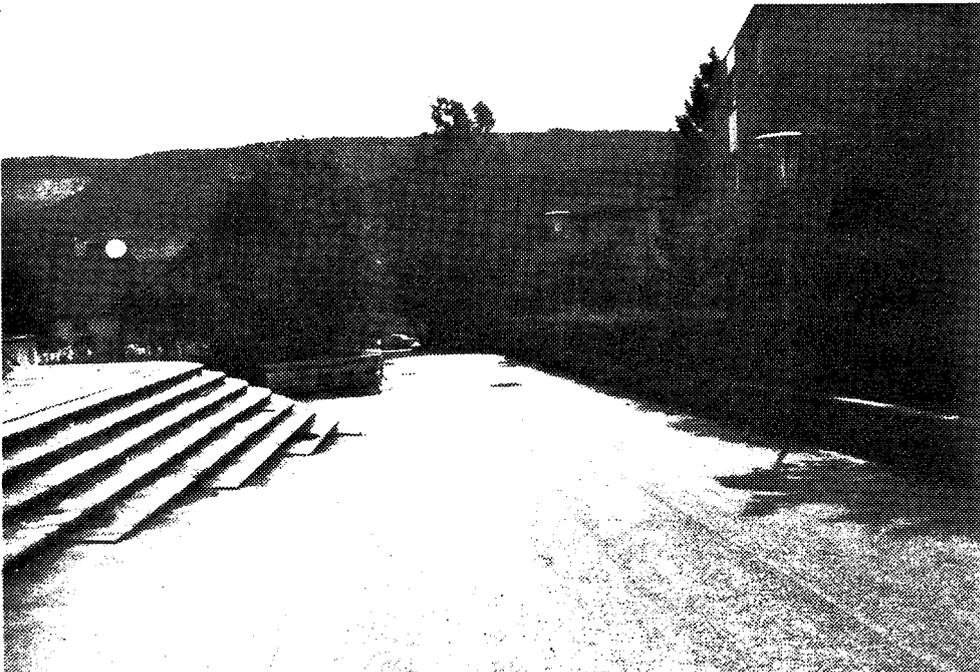
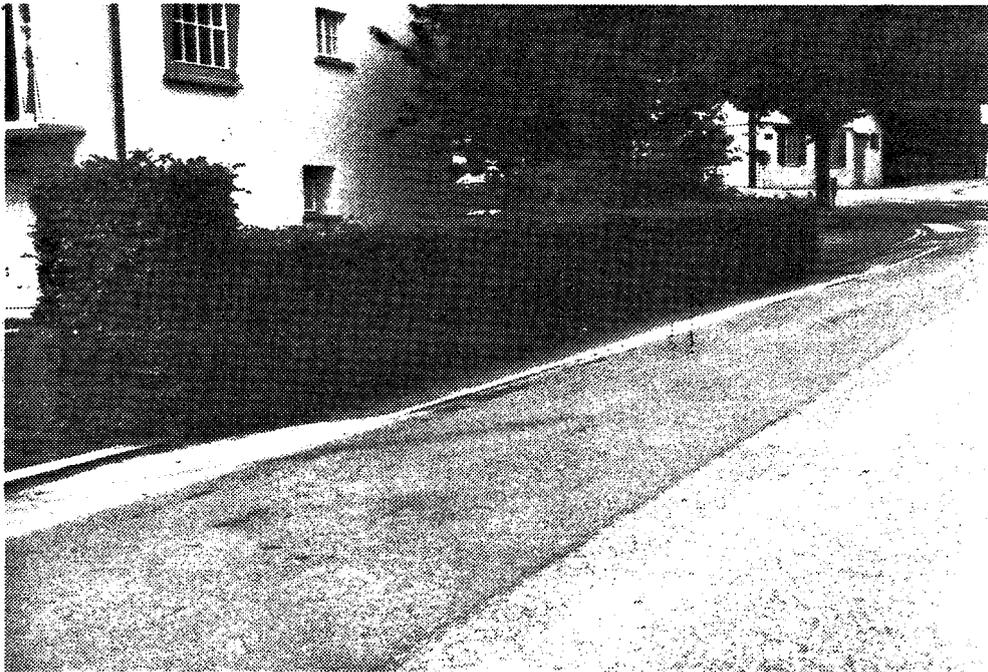
Wo keine Verkehrssicherheitsgründe dagegen sprechen, können Mauern- und Haghöhen auch vergrössert werden (Sichtschutz privater Gärten).



Altes Schulhaus, Foto vor ca. 15 Jahren. Brunnen ist heute im Chalchofen (Parkplatz westlich Kapelle). Kastanienbäume und Umgebungsgestaltung verändert wegen Strassenverbreiterung.

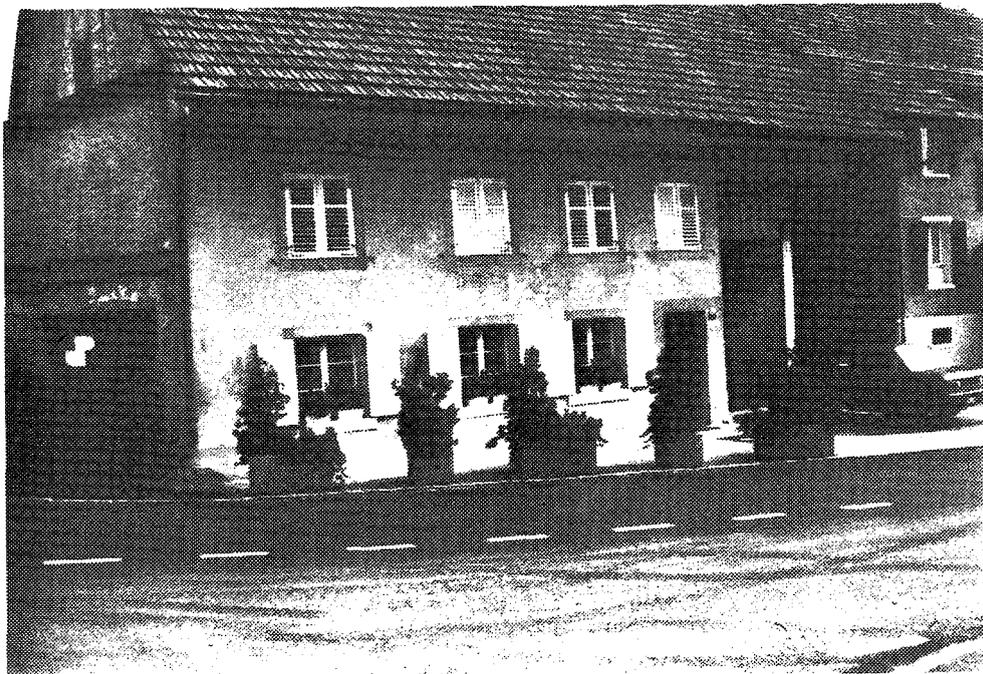
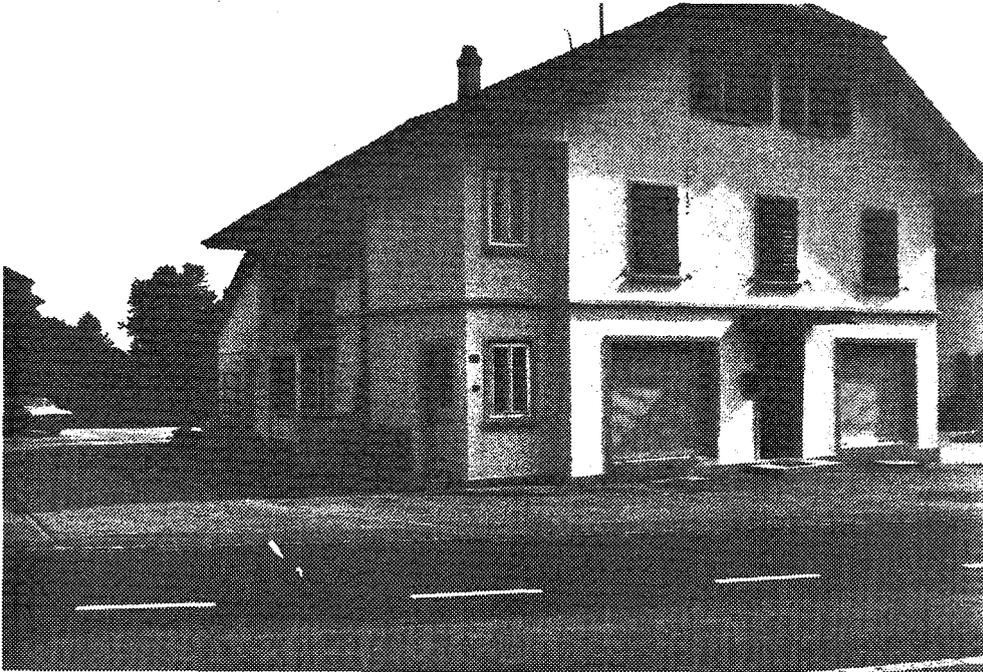


Bestehende Platzgestaltungselemente mit Mauern und Bäumen.



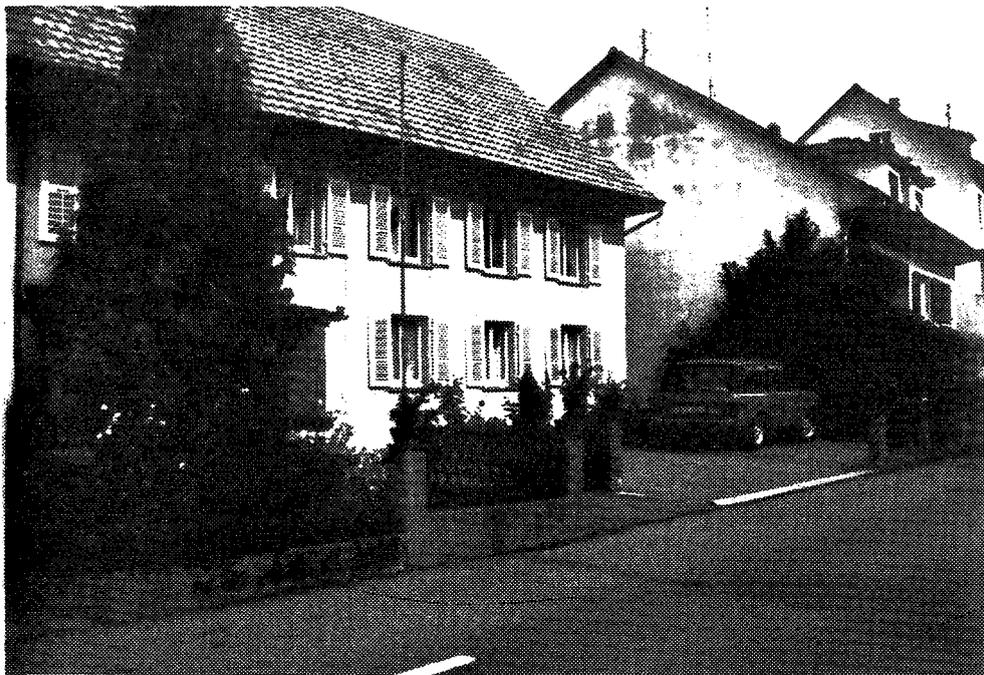
Entlang von Strassen, bei Parkplätzen oder generell bei Vorplätzen sind Hochstammbeplantungen zu fördern (z.B. auch beim Kirchengvorplatz).

Wo Vorgartenelemente entfernt wurden, entstehen öde, kahle, meist asphaltierte Flächen.

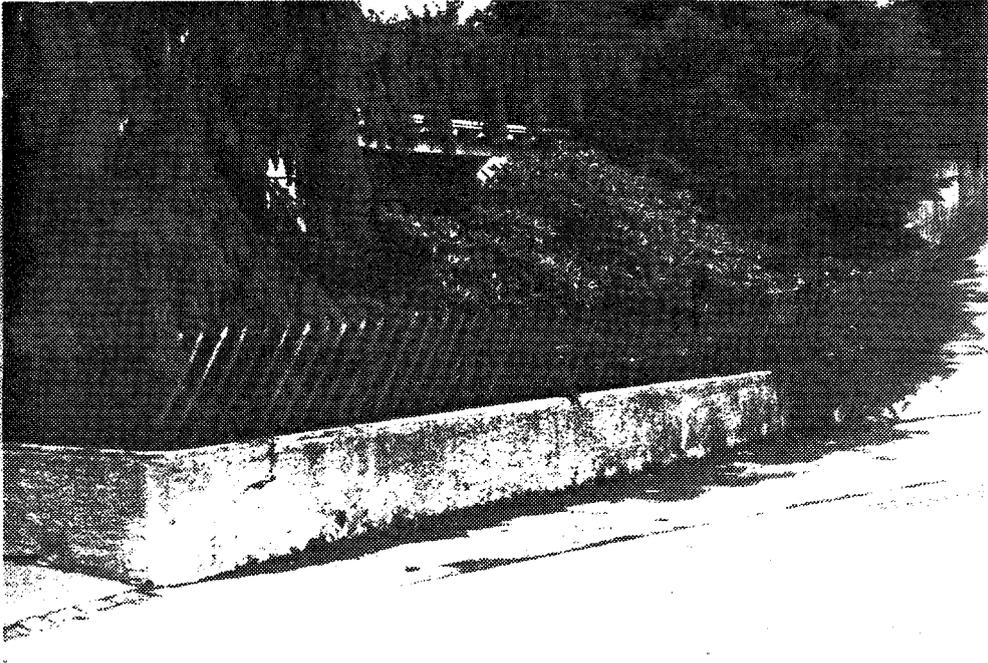


Nachträglich notdürftig korrigierte Situation im Vorgartenbereich.

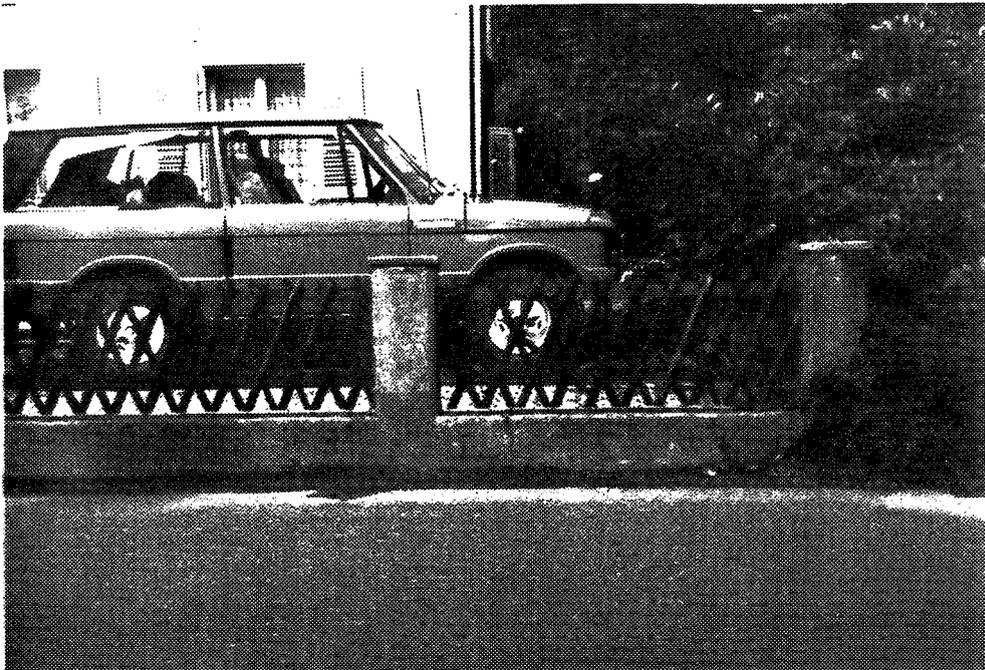
- Es ist folgende Gestaltung der Vorgartenbereiche und Fussgängerzonen anzustreben:
  - Mind. 50 % der Fläche soll als Gartenfläche erhalten bleiben (Grünfläche, Zier- oder Nutzgarten).
  - Befestigte Bodenflächen (Vorplätze, Parkplätze, Zugänge) sollen in Verbundstein (Pflästerung, Beton- oder Natursteinbelag, Rassengittersteine usw.) gestaltet werden. Auf Asphalt ist konsequent zu verzichten.
  - Die angrenzenden öffentlichen Fussgängerbereiche entlang der Fahrbahnen sind in diese Vorplatzgestaltungen miteinzubeziehen.
  - Auf jeder Parzelle soll mind. ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden (Obstbaum, Ahorn, Platane, bei genügend Platz auch Linde, Nussbaum, Kastanienbaum usw.).
- Die Schaffung von Parkplätzen kann gestattet werden, wenn der Vorgartencharakter erhalten und die Zufahrt (Öffnungsbreite im Hag) auf ca. 3 m beschränkt bleibt.



Die Parkplatzzufahrt ist zu breit (zu starke Beseitigung der Vorgartenmauern)



Holzhag in Form eines "Hörnlihags" ist ortsfremd und störend.

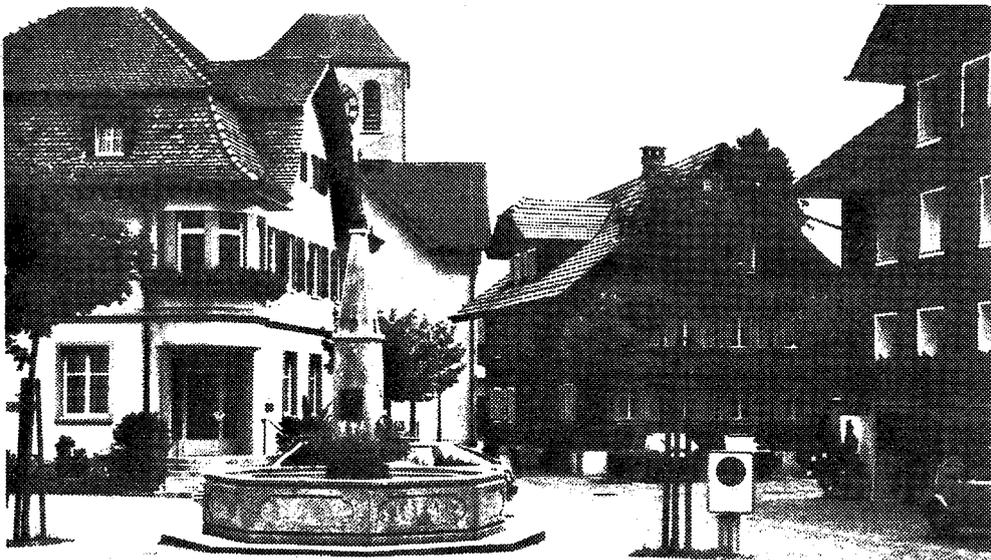


6.

---

## Strassenraumgestaltung

Die Gestaltung des öffentlichen Strassenraumes ist eine der wichtigsten Aufgaben der kommenden Jahre. Im Rahmen dieser Richtplanung wird diese Gestaltungsaufgabe nur gestreift. Es ist jedoch zu empfehlen, für die einzelnen Plätze und Strassen konkrete Gestaltungskonzepte zu erarbeiten (Beläge, Ausstattung, Bepflanzung, Beleuchtung usw.).



Zwei Beispiele realisierter öffentlicher Freiraumgestaltungen.



## 7.

---

## Anwendung der Richtlinien im historischen Ortskern

Bei Baugesuchen für Renovationen, Anbauten oder Neubauten sind die Richtlinien zu beachten.

Die Abgrenzung des historischen Ortskerns stimmt mit den Zonen-  
grenzen nicht überein; sie versucht aber, die verstreut liegen-  
den Restgebiete des alten Ortskerns zwischen Ey und Alpschul-  
haus wieder zu einer gestalterischen Einheit zusammenzufassen.

Es sind folgende Bauzonen betroffen:

- Ortsbildschutzzone (OB)
- Kernzone (K)
- 3-geschossige Wohnzone (W3)
- 2-geschossige Wohnzone (W2)
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA)

Im Zweifelsfall, insb. bei einer Abweichung von den Richtlinien,  
ist ein Fachgutachten einzuholen.

Vor allem in den Zonen K, W3 und öBA ist ein drittes Vollgeschoss  
zulässig und der Ermessensspielraum grosszügiger zu fassen.

# Richtlinien für die Dorfstrasse

---

1.

## Einleitung

Aeltere Wangener können sich noch gut daran erinnern und die drei Fotos auf der folgenden Seite aus dem Archiv der Gemeindekanzlei beweisen es:

Die Wangener Dorfstrasse zwischen Pfarrhaus und Gasthof Ochsen, heute auch technisch-nüchtern Kantonsstrasse T5 genannt, war früher ein schöner dörflicher Aussenraum mit verschiedenen Bäumen, Gärten, Gartenzäunen, Brunnen etc.

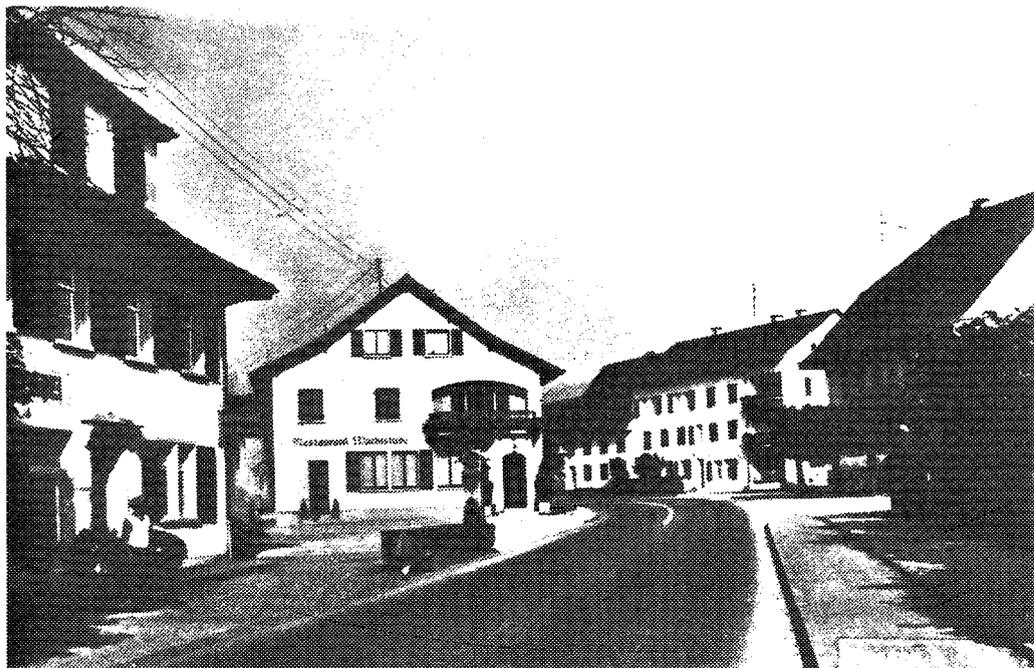
Heute sind diese Elemente, die eine Dorfstrasse überhaupt lebenswert machen, beinahe vollständig verschwunden. Heute präsentiert sich die ehemalige Dorfstrasse als überbreites Asphaltband mit geteerten Vorplätzen und viel Verkehr, Lärm und Gestank.

Vielen, vor allem älteren, Wangenern ist diese schleichende Veränderung zum Unschönen der Wangener Dorfstrasse aufgefallen. Sie vermissen die Bäume, die früher die Dorfstrasse zum wichtigsten und erlebenswerten Aussenraum des Wangener Dorfsentrums machten. Insbesondere das Fehlen der beiden Kastanien vor dem Dorfschulhaus, unter denen so mancher Wangener sein erstes Z'Nüni-Brot verdrückte, schmerzt sie.

Mit dem vorliegenden Richtplan Dorfstrasse ist nunmehr die planerische Voraussetzung geschaffen worden, um den sich heute trist präsentierenden Aussenraum Dorfstrasse zu verbessern und zu verschönern. Mit einer massvollen Durchgrünung der Dorfstrasse mit Rabatten und hochstämmigen Bäumen soll der durch die Fassaden der angrenzenden Gebäude definierte Raum gegliedert und gestaltet werden. Damit erhält die Dorfstrasse wenigstens teilweise die dörfliche Massstablichkeit zurück, die heute so vermisst wird.



Standort: ca. altes Schulhaus, nach Osten, Foto vor ca. 60 Jahren.  
 Rechts: alter Konsum  
 heute: Fr. Teutschmann (Spar- + Leihkasse, Stocker)  
 dann: Melliger - Brune Mutz + Borner-Studer  
 Mitte: alte Kaserne (Bienz)  
 heute: Hochhaus Fritschi  
 Links: noch Gartenzaun Liegenschaft Leo Baumgartner



Standort: ca. Gem. Kanzlei, gegen Westen, Foto vor 15 - 20 Jahren  
 Links: Liegenschaft Heiniger (jetzt Hauert)  
 Mitte: Rest. Wachtstube  
 Rechts: Wohnhaus Brunner Peter (Scheune nicht sichtbar)  
 Halb-  
 rechts: alte Bäckerei Woodtli und Liegenschaft Käser, Wohnhaus angebaut  
 an Woodtli (Scheune nicht sichtbar).  
 Beide Liegenschaften abgerissen und neu: Kaffee Woodtli

## 2.

---

### Konzept

#### 2.1

---

##### Zielsetzungen

Mit der Neugestaltung der T5 im Dorfkern sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Mit hochstämmigen Bäumen und Grünrabatten wird eine Gestaltung und massvolle Durchgrünung des dörflichen Aussenraumes "Dorfstrasse" angestrebt. Dieser Aussenraum misst von Fassade zu Fassade zwischen 20-30 m und präsentiert sich weitgehend als ödes Asphaltband.
- Wo möglich sollen die Fussgänger mittels baulichen Massnahmen (Grünrabatten) vom Strassenverkehr getrennt und damit geschützt werden.
- Den Radfahrern soll mittels 1.50 m breiten Radstreifen ein sicheres Zirkulieren auf der Kantonsstrasse ermöglicht werden.
- Die bestehenden Zufahrten zu den privaten Liegenschaften und Parkplätzen sollen aufrecht erhalten werden. Wo möglich sind sie mittels zentralen Ein- und Ausfahrten zu konzentrieren.

#### 2.2

---

##### Normalprofil

Bei der Neugestaltung des Aussenraumes "Dorfstrasse" sind wir vom Randstein des nördlichen Trottoirs als Fixpunkt ausgegangen. An dieses Trottoir schliesst sich ein Radstreifen von 1.50 m Breite, dann die Fahrbahn für den Motorfahrzeugverkehr von 6.00 m Breite und wiederum ein Radstreifen von 1.50 m Breite an.

Dank diesem Grünstreifen von variabler Breite wird das südseitige Trottoir vom eigentlichen Strassenraum getrennt.

Auf der Nordseite ist lediglich im Bereich der Liegenschaften Dorfstrasse Nr. 71 bis 83 eine bauliche Trennung von Strassenraum und Trottoir mittels einem Grünstreifen vorgesehen. Sollte jedoch in östlicher Fortsetzung dieser Liegenschaft eine Aenderung der bestehenden baulichen Struktur erfolgen (Abbruch, Neubauten, Umbauten etc.), so könnte der Grünstreifenbereich auf der Nordseite fortgesetzt werden.

Auf der Südseite hingegen ist die Trennung von Trottoir und Strassenbereich mittels Grünstreifen zwischen der Bushaltestelle und der Parzelle Nr. 376 (vis-à-vis Gasthof Ochsen) durchgehend. Lediglich im Bereich des Restaurants "Zum Brune Mutz" und des anschliessenden Lebensmittelgeschäftes sind anstelle einer breiten Grünanlage 6 Parkplätze für Umschlag bzw. Parkierung vorgesehen.

Die hochstämmigen Bäume zur Gestaltung und Durchgrünung des Aussenraumes auf der Nordseite sollen vorwiegend in den privaten Gärten gepflanzt werden. Eine Ausnahme bilden die bereits erwähnten Grünrabatten vor den Liegenschaften "Casino" und COOP", die genügend Breite aufweisen, um die zur Strukturierung des Raumes notwendigen hochstämmigen, grossen Bäume zwischen Radstreifen und Trottoir zu pflanzen.

Auf der Südseite können die geplanten Bäume durchwegs auf der bereits erwähnten Grünrabatte zwischen Radstreifen und Trottoir gepflanzt werden.

### 3.

---

## Zufahrten

Wie bereits erwähnt, bleiben auch nach der Neugestaltung der T5 im Bereich zwischen Bushaltestelle und Gasthof Ochsen die Ein- und Ausfahrten aufrechterhalten.

Diese privaten Zufahrten sind im Verkehrsflächenplan im Detail aufgeführt. Aus diesem Plan ist auch ersichtlich, dass die bestehenden Parkplätze beim Verkaufsgeschäft Elektro Hofer (Gebäude Nr. 103) und bei der Weinhandlung Nicola (Gebäude Nr. 99) bestehen bleiben.

Beim Restaurant Casino fallen die heute bestehenden, senkrecht zur T5 orientierten Parkplätze zwischen Trottoir und Gartenwirtschaft weg. Die Raiffeisenbank Wangen, heute im Gebäude Nr. 73 domiziliert, hat das angrenzende Gebäude Nr. 71 erworben und baut dies um. Eine Parkierungsanlage mit ca. 20 Parkplätzen ist hinter den beiden Gebäuden geplant. Die Erschliessung dieser Anlage geschieht über die bestehende Zufahrt östlich des Dorfschulhauses. Die drei bestehenden, senkrecht zur T5 orientierten Parkplätze vor der heutigen Bank werden aufgehoben. Neu sind zwei Kurzzeitparkplätze für Bankomat-Kunden geplant, die parallel zum Trottoir situiert sind.

Die Zufahrt zum Restaurant "Zum bruene Mutz" und zur anschliessenden Metzgerei sowie zum Laden geschieht über die Fussgängerfläche. Sechs Parkplätze stehen für den Umschlag zur Verfügung, so dass lediglich mit kleinen, zumutbaren Behinderungen der Fussgänger durch den Anlieferverkehr zu rechnen ist.

Die ebenfalls senkrecht zur T5 orientierten Parkplätze vis-à-vis des Restaurants "Frohsinn" werden im Rahmen der Neugestaltung der T5 neu angeordnet oder an die Dammstrasse verlegt.

Die Treppen und Mauern zwischen Trottoir und Vorplatz Coop-Laden sollen abgebrochen werden. Ein Teil des Vorplatzes wird neu zur öffentlichen Fussgängerfläche. Der Höhenunterschied zwischen Trottoir und Vorplatz kann mittels rollstuhlgängigen Rampen überwunden werden.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Detailprojektierung der erwähnten Neugestaltungen der Vorplätze im Einvernehmen mit den betroffenen Anstössern erfolgen wird. Im Rahmen dieser Arbeit können auch die Wünsche und Anregungen diskutiert und in das Ausführungsprojekt übernommen werden.

#### 4.

---

### Etappenweise Realisierung

Ein etappenweises Realisieren des Konzeptes und insbesondere der einzelnen Grünanlagen auf der Nord- und auf der Südseite der T5 ist problemlos möglich. Der Realisierungszeitpunkt der einzelnen Etappen hängt stark vom Ausgang der Verhandlung mit den betroffenen Grundeigentümern ab.

Es ist aber zu hoffen, dass nach einigen Jahren die Dorfstrasse im Wangener Kern wieder mehr sein wird als eine überbreite Hauptverkehrsstrasse mit Durchleitungsfunktion, nämlich ein Aussenraum mit attraktiver, durchgrünter Gestaltung, der zum Flanieren, Einkaufen, Plaudern, Verweilen, also zum Leben einlädt.

## 5.

---

### Gestaltung der Bauten entlang der Dorfstrasse

#### 5.1

---

##### heutige Situation

Entlang der Dorfstrasse existiert noch eine grosse Zahl der alten Bauten, die vor allem charakterisiert sind durch:

- 2 Vollgeschosse
- Satteldach mit Hauptfirstrichtung parallel zur Dorfstrasse.

Das Erdgeschoss ist bei zahlreichen Bauten mit Läden und Klein-  
gewerben belegt.



## 5.2

## Angestrebte Gebäudegestaltung

- Grundsätzlich soll ein möglichst grosser Teil der Altbauten erhalten und renoviert werden.
- Die Dachgestaltung hat sich entlang der Dorfstrasse auf die gewachsenen Strukturen auszurichten: Hauptgiebelrichtung Ost - West, Satteldach.
- Die Bauten sind nicht parallel zur Strassenlinie, sondern in Ost-West-Richtung zu stellen.
- Die heutigen Gebäude- resp. Fassadenfluchten strassenseitig sind auch bei Neubauten generell einzuhalten (keine Rückversetzung der Gebäude).
- Neubauten sollen sich bezüglich Stellung, Volumen und Grundrissform der traditionellen Siedlungsstruktur einordnen.



## Richtlinien für den erweiterten Ortsbildschutz inkl. Dorfstrasse

---

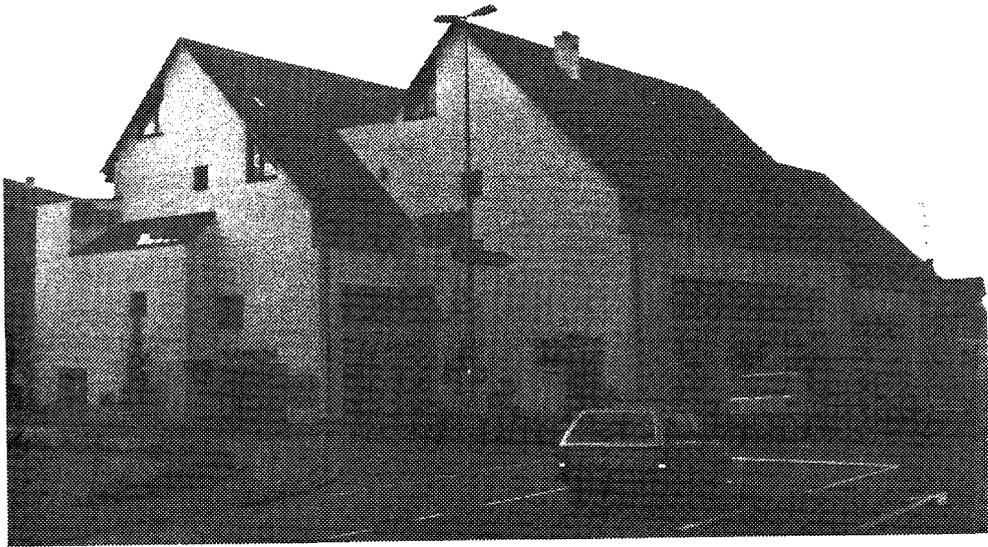
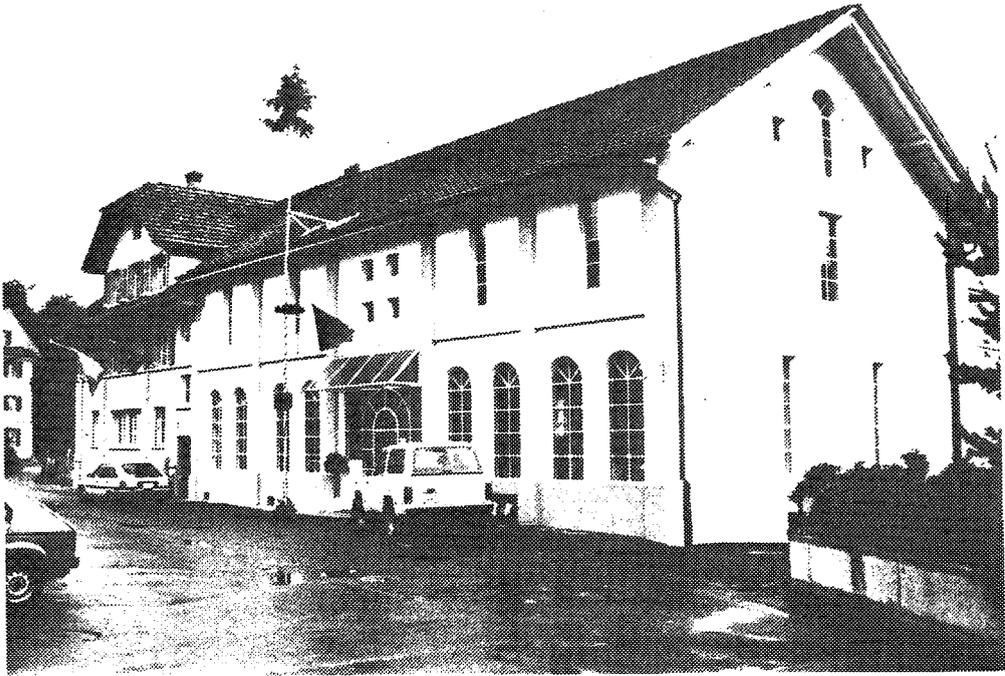
In vereinzelt wichtigen Grenzbereichen soll in den wesentlichsten Bau- und Gestaltungselementen zwischen Ortsbild und angrenzenden Neubauten ein harmonischer Uebergang gewährleistet werden.

Zu diesen wichtigeren Elementen, die die Erscheinungsform der Bauten massgeblich prägen, gehört insbesondere die Dachform.

Dabei können durchaus moderne Elemente und eine neuzeitliche Architektursprache gewählt werden.

Die Wahl eines Schrägdaches heisst nicht, dass eine historisierende Baugestaltung gewählt werden muss, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:





## Wettbewerbsgebiet Dorfkern

---

Die Randbedingungen für das Wettbewerbsgebiet werden separat behandelt und aufgrund des Wettbewerbsergebnisses festgehalten.

Anstelle eines Richtplanes wird über dieses Gebiet ein Gestaltungsplan erlassen (siehe auch Gestaltungsplanpflicht gemäss § 32 des Zonenreglementes).